

3. Nachtrag

zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Fulda vom 5. September 2011

Gemäß § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I Seite 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I Seite 1690); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I Seite 370) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I Seite 640) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Entgelt für gefahrene Wegstrecken (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundgebühr: | 3,75 EUR |
| 2. Fahrpreis für den ersten Kilometer:
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EUR.
Das entspricht jeweils einer durchfahrenen Teilstrecke von 28,57 m
und einem Kilometerpreis von 3,50 EUR. | 3,50 EUR |
| 3. Fahrpreis für jeden weiteren Kilometer:
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EUR.
Das entspricht jeweils einer durchfahrenen Teilstrecke von 41,67 m
und einem Kilometerpreis von 2,40 EUR. | 2,40 EUR |
| 4. Wartezeit je Stunde:
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EUR.
Das entspricht einer Schaltung alle 9,23 Sekunden
und einem Wartezeitpreis von 39,00 EUR. | 39,00 EUR |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

(Siegel)

gez. Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister